



## FINANZREGLEMENT DER GEMEINDE BINNINGEN

### Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1	Geltungsbereich und Zweck	3
§ 2	Planungsinstrumente	3
§ 3	Grundsatz der Globalbudgetierung	3
<b>B.</b>	<b>Grundsätze des Finanzhaushalts und des Rechnungswesens</b>	<b>4</b>
§ 4	Grundsätze des Finanzhaushalts	4
§ 5	Ausgaben	4
§ 6	Einforderung von Beiträgen	4
§ 7	Aufbau der Rechnungslegung	4
<b>C.</b>	<b>Organe und Kompetenzen</b>	<b>4</b>
§ 8	Finanzkompetenzen des Gemeinderats	4
§ 8a	Zuständigkeit des Gemeinderates im Bereich Immobilien	5
§ 8b	Erwerb und Veräußerung von Immobilien	5
§ 8c	Veräußerungseinschränkungen	5
§ 9	Ausgabenzuständigkeit der übrigen Exekutivbehörden	5
§ 10	Ausgabenzuständigkeit der Verwaltung	5
§ 11	Visumskompetenzen	6
<b>D.</b>	<b>Budget, Änderung des Steuerfusses</b>	<b>6</b>
§ 12	Budget	6
§ 13	Inhalt des Globalbudgets	6
§ 14	Vollzug des Globalbudgets	7
§ 15	Budgetübertragung (§ 42 GO) ( <i>aufgehoben</i> )	7
§ 16	Budgetverschiebung	7
§ 16 <sup>bis</sup>	Änderung Steuerfuss	7
<b>E.</b>	<b>Rechnung</b>	<b>8</b>
§ 17	Jahresrechnung	7
§ 18	Nachtragskredit	8
§ 19	Dringlicher Nachtragskredit	8
§ 20	Zusatzausgaben ( <i>aufgehoben</i> )	8
§ 21	Controlling	9
§ 22	Inventare	9
<b>F.</b>	<b>Sonderfinanzierungen</b>	<b>9</b>
§ 23	Spezialfinanzierungen	9
§ 24	Vorfinanzierungen ( <i>aufgehoben</i> )	9
§ 24 <sup>bis</sup>	Fremdkapital	9
§ 25	Selbstfinanzierung ( <i>aufgehoben</i> )	9
§ 26	Fondsarten	10
§ 27	Kulturfonds ( <i>aufgehoben</i> )	10

<b>G.</b>	<b>Stiftungen, Legate und Zuwendungen</b>	<b>10</b>
§ 28	Stiftungen ( <i>aufgehoben</i> )	10
§ 29	Legate	10
§ 30	Zuwendungen	10
<b>H.</b>	<b>Schlussbestimmung</b>	<b>11</b>
§ 30a	Übergangsbestimmung ( <i>aufgehoben</i> )	11
§ 31	Inkrafttreten	11

# Finanzreglement der Gemeinde Binningen

vom 19. Februar 2001 (Stand: 13. Mai 2024)

Gestützt auf:

- das Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 (§§ 157 - 165), SGS 180,
- die Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung) vom 24. November 1998, SGS 180.10,
- die Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999, erlässt der Einwohnerrat folgendes Reglement:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich und Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der Gemeinde Binningen zum Zweck der optimalen Erfüllung der Gemeindeaufgaben.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Dieses Reglement gilt insbesondere auch für interkommunale Anstalten und Zweckverbände.

<sup>3</sup> Für öffentliche und private Organisationen, die im Wesentlichen mit Gemeindebeiträgen finanziert werden, sind die finanziellen Vorgaben in den Leistungsvereinbarungen zu regeln.

<sup>4</sup> Organisationen, die von der Gemeinde Subventionsbeiträge erhalten, haben auf Anfrage hin dem Gemeinderat insbesondere ihre Abschlussunterlagen einzureichen.

### § 2 Planungsinstrumente

<sup>1</sup> Zu den Planungsinstrumenten gehören:<sup>2</sup>

- a) Der fünfjährigen Aufgaben- und Finanzplan gemäss § 157c Gemeindegesetz inkl. Budget,<sup>3</sup>
- a<sup>bis</sup>) Der Investitionsplan, der die Aufgabenpriorisierung des Gemeinderats für die mittelfristige Planung (4-8 Jahre) und die langfristige Planung (8-12 Jahre) aufzeigt,<sup>4</sup>
- b) das vierjährige Legislaturprogramm gemäss § 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

<sup>2</sup> Im Übrigen gilt § 25 der Gemeinderechnungsverordnung.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Die vorstehenden Planungsinstrumente werden jährlich angepasst. Sie bilden eine Grundlage für die jährliche Prüfung der Leistungsaufträge und Globalbudgets.

### § 3 Grundsatz der Globalbudgetierung

Es gilt der Grundsatz der Globalbudgetierung.

<sup>1</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>2</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>3</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>4</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>5</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

## **B. Grundsätze des Finanzhaushalts und des Rechnungswesens**

### **§ 4 Grundsätze des Finanzhaushalts**

<sup>1</sup> Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen von § 41 und § 41a der Gemeindeordnung zu führen.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Die Finanzpolitik soll auf eine tiefe Steuerbelastung hinwirken.

<sup>3</sup> Die Finanzpolitik ermöglicht ein qualitativ hochwertiges Dienstleistungsangebot und schafft gute Rahmenbedingungen für Gewerbe und Dienstleistungsunternehmen.

### **§ 5 Ausgaben**

<sup>1</sup> Alle Ausgaben der Gemeinde sind im Sinne des effizienten und effektiven Einsatzes der Steuermittel periodisch auf ihre Notwendigkeit und/oder Wünschbarkeit zu überprüfen.

<sup>2</sup> Ungebundene Ausgaben im Rahmen der autonomen Gemeindeaufgaben dürfen nur beschlossen werden, wenn die Finanzierung sichergestellt ist. Die Folgekosten müssen vollständig dargelegt werden.<sup>7</sup>

<sup>3</sup> Beiträge an öffentliche und private Organisationen sollen die möglichst zweckmässige und kostengünstige Zielerfüllung fördern. Sie sind zeitlich zu befristen.

### **§ 6 Einforderung von Beiträgen**

Der Gemeinderat stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass Beiträge, insbesondere Subventionen des Kantons und des Bundes, effektiv eingefordert werden.

### **§ 7 Aufbau der Rechnungslegung<sup>8</sup>**

<sup>1</sup> Der Aufbau der Rechnungslegung ist in der Gemeinderechnungsverordnung geregelt.

<sup>2</sup> *aufgehoben*

## **C. Organe und Kompetenzen**

### **§ 8 Finanzkompetenz des Gemeinderates<sup>9</sup>**

<sup>1</sup> Es gelten die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.<sup>10</sup>

*a)–c) aufgehoben<sup>11</sup>*

<sup>2</sup> Budgetüberschreitungen entstehen nur bei ungebundenen Ausgaben.<sup>12</sup>

<sup>6</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>7</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>8</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>9</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>10</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>11</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>12</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat verfügt uneingeschränkt über die Mittel mit privatrechtlicher Zweckbindung, unter Vorbehalt anders lautender Zuständigkeitsregelung.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat erläutert im Anhang zur Jahresrechnung die von ihm ausserhalb des Budgets beschlossenen Beträge.<sup>13</sup>

### **§ 8a Zuständigkeit des Gemeinderates im Bereich Immobilien<sup>14</sup>**

Der Gemeinderat übt seine Kompetenz im Rahmen von § 44 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Gemeindeordnung Binningen unter Vorbehalt von §§ 8b und 8c aus.

### **§ 8b Erwerb und Veräusserung von Immobilien<sup>15</sup>**

Der Gemeinderat betreibt eine aktive Bodenpolitik und fördert den Erwerb von Immobilien.

### **§ 8c Veräusserungseinschränkungen<sup>16</sup>**

<sup>1</sup> Gemeindeeigene Immobilien, die in der Gemeinde Binningen liegen, werden grundsätzlich nicht veräussert, können Dritten jedoch insbesondere im Baurecht zur Nutzung überlassen werden.

<sup>2</sup> Zulässig ist eine Veräusserung, wenn die Nettoveränderung von vergleichbaren Immobilien jeweils über 5 Jahre ausgeglichen oder positiv ausfällt.

<sup>3</sup> Vergleichbar sind Immobilien innerhalb derselben Bauzone und Immobilien ausserhalb der Bauzonen.

<sup>4</sup> Die Nettoveränderung berechnet sich aus der Grundstücksfläche von erworbenen abzüglich derjenigen von veräusserten Immobilien. Abgaben im Baurecht werden dabei nicht berücksichtigt.

### **§ 9 Ausgabenzuständigkeit der übrigen Exekutivbehörden<sup>17</sup>**

Mit dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen wird dem Schulrat der Primarstufe und der Sozialhilfebehörde die dazugehörige Ausgabenzuständigkeit zum Vollzug der Globalbudgets delegiert.

### **§ 10 Ausgabenzuständigkeit der Verwaltung<sup>18</sup>**

<sup>1</sup> Mit dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen wird der Verwaltung die dazugehörige Ausgabenzuständigkeit zum Vollzug der Globalbudgets delegiert.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Globalbudgets, im Rahmen des Kontenplans steht dem Verwaltungsleiter oder der Verwaltungsleiterin, den Abteilungsleitungen und den operativen Ressortleitungen für Auftragserteilungen und Materialbeschaffungen im Rahmen des Budgets im Einzelfall eine Ausgabenzuständigkeit von 5'000 Franken zu.

---

<sup>13</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>14</sup> In der Volksabstimmung vom 27. September 2020 angenommen. Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 19. November 2020 genehmigt.

<sup>15</sup> In der Volksabstimmung vom 27. September 2020 angenommen. Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 19. November 2020 genehmigt.

<sup>16</sup> In der Volksabstimmung vom 27. September 2020 angenommen. Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 19. November 2020 genehmigt.

<sup>17</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>18</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

## § 11 Visumskompetenzen

<sup>1</sup> Alle von der Gemeinde zu bezahlenden Rechnungen sind von der zuständigen Abteilungsleitung und von der Person, die den Auftrag unterzeichnet hat, zu visieren.

<sup>2</sup> Die Visumsregelungen innerhalb der Abteilungen sind schriftlich festzuhalten und vom Gemeindeverwalter oder der Gemeindeverwalterin zu genehmigen.

## D. Budget, Änderung des Steuerfusses

### § 12 Budget<sup>19</sup>

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erstellt jährlich das Budget für das kommende Jahr und leitet dieses mit den Leistungsaufträgen, den Globalbudgets und dem zu genehmigenden Stellenetat dem Einwohnerrat zu. Das Budget wird bis spätestens Ende September direkt der Rechnungsprüfungskommission unterbreitet.<sup>20</sup>

<sup>2</sup> Bis spätestens Ende Mai erlässt der Gemeinderat zuhanden der am Budget beteiligten Verwaltung, Behörden und Kommissionen mit behördlichen Befugnissen verbindliche Richtlinien. Er unterbreitet diese der Rechnungsprüfungskommission zur Kenntnisnahme.<sup>21</sup>

<sup>3</sup> Die Abteilung Finanzen und Steuern stellt allen am Budgetprozess Beteiligten rechtzeitig und nach einheitlichen Grundsätzen die erforderlichen Unterlagen zu. Die Abteilungen erstellen eine Aufwand- und Ertragsprognose und berechnen damit die für ihre Produktgruppen erforderlichen Globalbudgets.

<sup>4</sup> Private Organisationen müssen ihre Beitragsgesuche bis zum von der Verwaltung festgesetzten Termin einreichen unter Beilage des laufenden und des kommenden Budgets sowie der Rechnung und der Bilanz des Vorjahres.

### § 13 Inhalt des Globalbudgets

<sup>1</sup> Im Rahmen der Globalbudgetierung sind verwandte Produkte zu Produktgruppen zusammengefasst, die einem oder mehreren Konten der funktionalen Gliederung der Erfolgsrechnung entsprechen müssen.<sup>22</sup>

<sup>2</sup> Pro Produktgruppe wird ein Leistungsauftrag erstellt, welcher die Wirkungs- und Leistungsziele sowie die Leistungsmengen enthält. Die Globalbudgets führen den für die Erfüllung des Leistungsauftrags notwendigen finanziellen Aufwand und den Ertrag pro Produktgruppe auf. Die daraus resultierenden Nettokosten werden als Globalkredit bezeichnet.

---

<sup>19</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>20</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>21</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>22</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>3</sup> Die Form der Globalbudgetierung gilt für das Budget und die Jahresrechnung. Umfassen diese nicht die ganze Erfolgsrechnung ist der restliche Teil gemäss § 35 Abs. 1 der Gemeinderechnungsverordnung in der Form des Kontenplans zu beschliessen.<sup>23</sup>

<sup>4</sup> Im Übrigen bestimmt sich der Inhalt der Globalbudgetierung nach § 52 der Gemeinderechnungsverordnung.<sup>24</sup>

## **§ 14 Vollzug des Globalbudgets**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht das vom Einwohnerrat beschlossene Budget im Rahmen der Leistungsaufträge.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung vollzieht das vom Einwohnerrat beschlossene Budget im Rahmen der vom Gemeinderat abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

## **§ 15 aufgehoben<sup>25</sup>**

## **§ 16 Budgetverschiebungen<sup>26</sup>**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Beträge des Budgets der Erfolgsrechnung innerhalb der einstelligen Kontoplanfunktion verschieben, wenn ein Betrag eines einzelnen Kontos nicht ausgeschöpft wird.<sup>27</sup>

<sup>2</sup> Innerhalb der gleichen dreistelligen Kontenplanfunktion sind die Abteilungsleiterinnen und -leiter berechtigt, unter den Voraussetzungen gemäss Abs. 1 selbstständig Verschiebungen in der Höhe von 10 % der jeweiligen dreistelligen Kontenplanfunktion, höchstens aber 50'000 Franken jährlich, vorzunehmen.<sup>28</sup>

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erläutert im Anhang zur Jahresrechnung die Budgetverschiebungen.

## **§ 16<sup>bis</sup> Änderung Steuerfuss<sup>29</sup>**

<sup>1</sup> Eine Änderung des Steuerfusses durch den Einwohnerrat gemäss § 22 lit. c der Gemeindeordnung benötigt eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der stimmenden Einwohnerratsmitglieder.

<sup>2</sup> Die Abänderung der vorgenannten Bestimmung bedarf ebenfalls des nämlichen qualifizierten Stimmenmehr.

---

<sup>23</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>24</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>25</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>26</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>27</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>28</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>29</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 23. September 2002; von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 17. Dezember 2002 genehmigt, in Kraft seit 5. November 2002.

## **E. Rechnung**

### **§ 17 Jahresrechnung<sup>30</sup>**

<sup>1</sup> Die vom Gemeinderat genehmigte Jahresrechnung des vergangenen Jahres wird jeweils bis spätestens Ende April zuhanden des Einwohnerrates direkt der Rechnungsprüfungskommission zugeleitet.

<sup>2</sup> Ein Ertragsüberschuss der Jahresrechnung kann als Einlage in das Eigenkapital oder als Einlage in Vorfinanzierungen verwendet werden. Der Gemeinderat hat dem Einwohnerrat über die Verwendung des Überschusses Antrag zu stellen.

<sup>3</sup> Einlagen in Vorfinanzierungen können für Investitionsprojekte über 5 Mio. Franken gebildet werden, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind und der langfristig ausgeglichene Haushalt dadurch nicht gefährdet ist.

<sup>4</sup> Auf Einlagen in die finanzpolitische Reserve soll verzichtet werden.

<sup>5</sup> Sollte es zu einem Bilanzfehlbetrag kommen, so ist nach § 17 Gemeinderechnungsverordnung vorzugehen.

### **§ 18 Nachtragskredit<sup>31</sup>**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Budgetverschiebung gemäss § 16 und seiner eigenen Finanzkompetenz stellt der Gemeinderat der Rechnungsprüfungskommission zu Händen des Einwohnerrates Antrag für Nachtragskredite, wenn im laufenden Rechnungsjahr aufgrund von unvorhergesehenen oder unbeflussbaren Umständen in der Erfolgsrechnung mehr finanzielle Mittel benötigt werden, als bewilligt wurden.

<sup>2</sup> *aufgehoben*

<sup>3</sup> Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens der Investitionsrechnung, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, so ist dem Einwohnerrat ohne Verzug ein Nachtragskredit zu beantragen.

### **§ 19 Dringlicher Nachtragskredit**

<sup>1</sup> Erträgt eine Ausgabe keinen Aufschub ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde, so kann der Gemeinderat die Ausgabe vornehmen, auch wenn die Höhe seine Finanzkompetenz übersteigt.

<sup>2</sup> Solche Ausgaben sind unter Angabe des Dringlichkeitsgrundes im Nachtragskreditbegehren besonders zu bezeichnen.

### **§ 20 *aufgehoben*<sup>32</sup>**

---

<sup>30</sup> Beschluss des Einwohnerrates vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>31</sup> Beschluss des Einwohnerrates vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>32</sup> Beschluss des Einwohnerrates vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

## § 21 Controlling

<sup>1</sup> Das Controlling wird in § 20 des Verwaltungs- und Organisationsreglements geregelt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wird in geeigneter Weise über die Ergebnisse informiert.

## § 22 Inventare

Die Verwaltung führt Inventare für sämtliche Vermögenswerte der Einwohnergemeinde. Sie aktualisiert die Inventare jeweils per Ende Jahr.

## F. Sonderfinanzierungen

### § 23 Spezialfinanzierungen

<sup>1</sup> Die Finanzierung von besonders bezeichneten öffentlichen Aufgaben, die nicht durch die allgemeinen Steuern finanziert werden, gilt als Spezialfinanzierung.

<sup>2</sup> Als Spezialfinanzierungen werden geführt:

- a) die Wasserversorgung,
- b) die Abwasserbeseitigung,
- c) die Abfallbeseitigung,
- d) *aufgehoben*<sup>33</sup>

<sup>3</sup> Die Spezialfinanzierungen müssen mittelfristig ausgeglichen sein.

### § 24 *aufgehoben*<sup>34</sup>

### § 24<sup>bis</sup> Fremdkapital<sup>35</sup>

<sup>1</sup> Um beschlossene Investitionen zu tätigen, darf Fremdkapital aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Jede Fremdkapitalaufnahme muss mit einem Abzahlungsplan verbunden sein. Die Abzahlungsdauer darf nicht länger als die jeweilige Abschreibungsdauer der Investition betragen.

<sup>3</sup> Im Rahmen von Investitionsvorlagen orientiert der Gemeinderat auch über die Art der Finanzierung.

### § 25 *aufgehoben*<sup>36</sup>

---

<sup>33</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>34</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>35</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>36</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

## § 26 Fondsarten

<sup>1</sup> Als Fonds werden geführt:

- a) die Ersatzabgaben für Schutzraumbauten gemäss § 22 Abs. 2 lit. a der Gemeinderechnungsverordnung,<sup>37</sup>
- b) die Ersatzabgaben für nicht erstellte Fahrzeugabstellplätze gemäss § 22 Abs. 2 lit. b der Gemeinderechnungsverordnung,<sup>38</sup>
- c) *aufgehoben*<sup>39</sup>
- d) die Mehrwertabgabe,<sup>40</sup>
- e) die Überschüsse aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich,<sup>41</sup>
- f) Binninger Fonds,<sup>42</sup>
- g) Energiefonds.<sup>43</sup>

<sup>2</sup> Die Fonds werden in der Jahresrechnung besonders ausgewiesen.

## § 27 *aufgehoben*<sup>44</sup>

## G. Stiftungen, Legate und Zuwendungen

### § 28 *aufgehoben*<sup>45</sup>

### § 29 Legate

<sup>1</sup> Legate sind die von Todes wegen vermachten Vermögenswerte.

<sup>2</sup> Soweit die Verfügung von Todes wegen keine Regelung trifft, verfügt der Gemeinderat uneingeschränkt über die zu Gunsten der Gemeinde Binningen errichteten Legate.

<sup>3</sup> Die Legate werden in der Jahresrechnung besonders ausgewiesen.

### § 30 Zuwendungen

<sup>1</sup> Zuwendungen sind die unentgeltlich übereigneten Vermögenswerte.

<sup>2</sup> Soweit die übereignende Person keine Regelung trifft, verfügt der Gemeinderat uneingeschränkt über die der Gemeinde Binningen gemachten Zuwendungen.

<sup>3</sup> Die Zuwendungen werden in der Jahresrechnung besonders ausgewiesen.

---

<sup>37</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>38</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>39</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>40</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>41</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>42</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>43</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>44</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>45</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

## H. Schlussbestimmung

§ 30a aufgehoben<sup>46/47</sup>

### § 31 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2001 in Kraft.<sup>48</sup>

Binningen, 19. Februar 2001

Einwohnerrat Binningen  
die Präsidentin: Traude Rehmann  
der Verwalter: Bruno Gehrig

---

<sup>46</sup> In der Volksabstimmung vom 27. September 2020 angenommen. Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 19. November 2020 genehmigt.

<sup>47</sup> Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Mai 2024, von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 19. Februar 2025 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2025.

<sup>48</sup> Vom Regierungsrat Basel-Landschaft mit Verfügung vom 5. Juni 2001 genehmigt.